

## Information zum Datenschutz (Arbeitnehmer)

### *Abrechnung von Bezügen beim Landesamt für Finanzen Informationen nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Bereich Arbeitnehmer*

Gemäß § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) ist dem Landesamt für Finanzen die Befugnis zur Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern übertragen.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landesfamilienkassenverordnung (LFamKV) wurde das Landesamt für Finanzen darüber hinaus zur Landesfamilienkasse bestimmt und vollzieht somit gem. § 1 Abs. 2 LFamKV die Aufgaben als Familienkasse nach § 72 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) für die Bediensteten des Staates.

Zum Zweck der Entgeltabrechnung werden Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des beim Landesamt für Finanzen eingesetzten automatisierten Verfahrens VIVA-Bezügeabrechnung verarbeitet.

Folgende Informationen stellt Ihnen das Landesamt für Finanzen gem. Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Verfügung:

**Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO**

Information	Auf Grundlage v.
<p><b>Verantwortlicher</b> i.S.d. Datenschutz-Grundverordnung ist das Landesamt für Finanzen  – Zentralabteilung –  Rosenbachpalais  Residenzplatz 3  97070 Würzburg  Telefon: (0931) 4504-6770; E-Mail: <a href="mailto:servicedesk@lff.bayern.de">servicedesk@lff.bayern.de</a></p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) und   Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO</p>
<p>Der <b>behördliche Datenschutzbeauftragte</b> ist erreichbar unter Landesamt für Finanzen  – Datenschutzbeauftragter –  Rosenbachpalais  Residenzplatz 3  97070 Würzburg  Telefon: (0931) 4504-6767; E-Mail: <a href="mailto:datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de">datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de</a></p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) und   Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO</p>
<p>Das Landesamt für Finanzen verarbeitet Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen und gesetzlichen Pflichten. Zweck der Datenverarbeitung ist die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung und ggf. Rückforderung des Entgelts der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Dazu gehört auch die Erfüllung der Pflichten, die das Landesamt für Finanzen in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber zu erfüllen hat, in erster Linie lohnsteuerrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und weitere Meldepflichten.</p> <p><b>Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung</b> ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b), und Buchstabe c) und Buchstabe e) DSGVO, Abs. 9 Abs. 2 Buchstabe b) DSGVO, Art. 88 Abs. 1 DSGVO, § 611 BGB.</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. c) und   Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO</p>
<p>Das Landesamt für Finanzen verarbeitet <b>alle Kategorien von personenbezogenen Daten</b>, die erforderlich sind, um Ihr Entgelt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, anzuordnen und abzurechnen. Hierzu gehören neben Ihren Personalgrunddaten (wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum), insbesondere Daten aus Ihrem Arbeitsvertrag, Ihrem dienstlichen Werdegang und Ihrem Familienstand.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) DSGVO</p>
<p><b>Empfänger der personenbezogenen Daten</b> ist das Landesamt für Finanzen. Die Daten werden auf Servern des Landesamtes für Finanzen bzw. des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaates Bayern (IT-DLZ) gespeichert.</p> <p>Die zur Auszahlung Ihrer Bezüge erforderlichen Daten werden mittels einer sicherheitsüberprüften Bankensoftware verschlüsselt über die Staatsoberkasse Bayern in Landshut an die Bayerische Landesbank (BayernLB) übermittelt.</p> <p>Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der landesgesetzlichen und/oder bundesgesetzlichen Übermittlungspflichten, denen alle Arbeitgeber unterliegen, z.B. aufgrund lohnsteuerrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften. Im Falle der Lohnsteuer ist dies z.B. das jeweils zuständige Finanzamt, im Bereich der Sozialversicherung kann dies z.B. die jeweils zuständige gesetzliche Krankenkasse, der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitslosenversicherung sowie der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sein. Für zusatzversorgungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden die für die Versicherung notwendigen Daten an die zuständige Zusatzversorgungskasse, die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) übermittelt. Eine Weitergabe erfolgt außerdem an das Landesamt für Finanzen als Landesfamilienkasse sowie ggf. an andere Familienkassen und die Zentrale Daten-</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. e) und   Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO</p>

<p>bank zum Abgleich der Steuer-Identifikationsnummern beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) (zu diesbezüglichen Einzelheiten wird auf das separate Informationsblatt der Landesfamilienkasse zu Art. 13, 14 DSGVO verwiesen).</p> <p>Soweit dies zur Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen des Freistaates Bayern erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten darüber hinaus an bayerische Behörden, Bundesbehörden, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Einwohnermeldeämter, Pfändungsgläubiger und Abtretungsempfänger weitergegeben.</p>	
<p><b>Die Absicht der Übermittlung der Daten an ein Drittland</b> besteht nur in dem besonderen Ausnahmefall, dass gem. den Verordnungen (EG) 883/2004 oder (EG) 987/2009 aufgrund der persönlichen Verhältnisse eines Beschäftigten (auch) eine Sozialversicherungspflicht im EU/EWR-Ausland besteht. In diesen Fällen werden im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten an den/die zuständigen ausländischen Sozialversicherungsträger übermittelt.</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. f) und</p> <p>Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO</p>

**Informationen nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 DSGVO:**

Information	Auf Grundlage v.
Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landesamt für Finanzen solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	Art. 13 Abs. 2 Buchst. a) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO
<p>Nach der DS-GVO stehen Ihnen folgende <b>Rechte</b> zu:</p> <p>Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).</p> <p>Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).</p> <p>Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen das Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).</p> <p>Sollten Sie von diesen Rechten Gebrauch machen, prüft das Landesamt für Finanzen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p>	Art. 13 Abs. 2 Buchst. b) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. c) DSGVO
Sie können die <b>Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen</b> . Die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bleibt hiervon unberührt.	Art. 13 Abs. 2 Buchst. c) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. d) DSGVO
Weiterhin besteht ein <b>Beschwerderecht</b> beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz gemäß Art. 77, 51 DSGVO, Art. 15 BayDSG, erreichbar unter der Anschrift Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München und online unter <a href="http://www.datenschutz-bayern.de">http://www.datenschutz-bayern.de</a> .	Art. 13 Abs. 2 Buchst. d) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. e) DSGVO
<p>Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern sind Sie <b>vertraglich und gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Daten im Rahmen der Entgeltabrechnung dem Landesamt für Finanzen zur Verfügung zu stellen</b>.</p> <p>Falls die erforderlichen Daten von Ihnen nicht angegeben werden sollten, wäre das Landesamt für Finanzen nicht in der Lage, die Ihnen zustehenden Entgelte zutreffend zu ermitteln und diese an Sie (rechtzeitig) auszuzahlen.</p>	Art. 13 Abs. 2 Buchst. e) DSGVO
Im Rahmen der Festsetzung, Anordnung und Abrechnung Ihrer Bezüge verarbeitet das Landesamt für Finanzen Daten, welche Sie dem Landesamt für Finanzen zur Verfügung stellen, welche das Landesamt für Finanzen bei Ihrer Personal verwaltenden Stelle oder im Rahmen landes- und/oder bundesgesetzlicher Vorschriften über Sie erhebt.	Art. 14 Abs. 2 Buchst. f) DSGVO